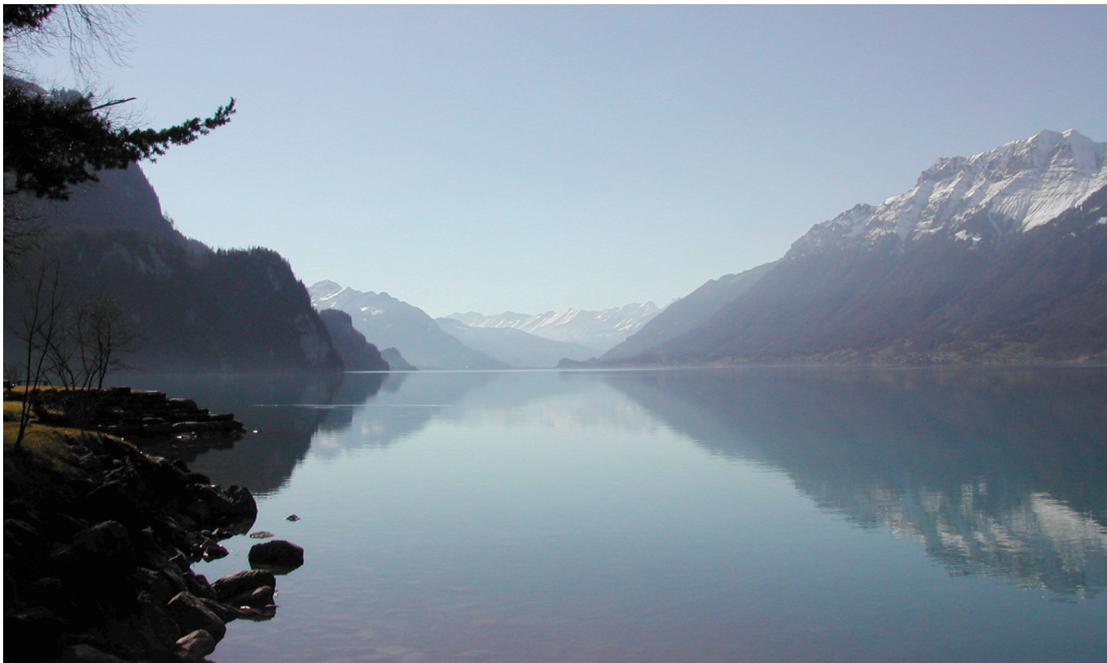


AUFLAGE

Einwohnergemeinde Brienz

Uferschutzplanung (Teilrevision)



Uferschutzvorschriften

Die USP besteht aus:

- Uferschutzplan 1–5
- Uferschutzvorschriften
- Realisierungsprogramm

weitere Unterlagen:

- Erläuterungsbericht
- Mitwirkungsbericht
- genereller Gestaltungsrichtplan Quai
- genereller Gestaltungsrichtplan
Glyssibach-Lambach

Juni 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	5
2. Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen	5
3. Uferschutzzone	10
4. Freiflächen nach SFG	12
5. Flächen nach übergeordnetem Recht	15
6. Uferwege	15
7. Inkrafttreten	19
Anhang 1–13 (Normalprofile)	21

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 110

Wirkungsbereich

¹ Die Uferschutzvorschriften gelten für den in den Uferschutzplänen 1 bis 5 eingetragenen Wirkungsbereich bis zur rechtskräftigen seeseitigen Parzellengrenze. Wo die Vermarchung fehlt, ist die Seestandskote von 564.70 m.ü.M. massgebend. Ausgenommen bleibt das Gebiet der Kantonsstrasse.

² In den Teilplänen 1 und 5 gelten die Uferschutzvorschriften auch für die ausserhalb des Wirkungsbereichs eingetragenen Wegstrecken.

Art. 111

Stellung zur Grundordnung

¹ Soweit die Uferschutzvorschriften und die Uferschutzpläne nichts anderes bestimmen, gilt das jeweils gültige Baureglement der Gemeinde.

2. Überbautes Gebiet mit Baubeschränkungen

Art. 210

Sektor A
(Dorfkernzone)

¹ Im Sektor A gelten die Bestimmungen der Dorfkernezone DK gemäss Baureglement. ES III.

² Zwischen der Baulinie und der Quaianlage dürfen nur An- und Nebenbauten gemäss Baureglement errichtet werden.

³ Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.

⁴ Auf den Hauptbauten sind ausschliesslich zum See hin firstständige Satteldächer zulässig.

Art. 211

Sektor B
(Wohn- und Gewerbezone WG2)

¹ Im Sektor B gelten die Bestimmungen der Wohn- und Gewerbezone 2 gemäss Baureglement. ES III.

² Zwischen der Baulinie und der Quaianlage dürfen nur An- und Nebenbauten gemäss Baureglement errichtet werden.

³ Sämtliche Terrainveränderungen sind bewilligungspflichtig.

Art. 212

Sektor C
(Wohn- und Gewerbezone WG3)

¹ Im Sektor C gelten die Bestimmungen der Wohn- und Gewerbezone 3 gemäss Baureglement. ES III.

² Zwischen der Baulinie und der Quaianlage dürfen nur An- und Nebenbauten gemäss Baureglement errichtet werden.

Art. 213

Sektor D
ex Sektor H
(Camping Aaregg)

¹ Der Sektor D umfasst die Campingplätze und ist eine Zone mit Planungspflicht nach Art. 92 ff BauG. Die ZPP bezweckt eine geordnete Entwicklung und den geregelten Betrieb der Campingplätze sowie eine angemessene Berücksichtigung der Anliegen des Uferschutzes. Zudem sollen auf dem Camping Aaregg Bungalows sowie ein Bootshaus mit Bootsplätzen erstellt werden können.

Art und Mass der
Nutzung

² Im Rahmen der Überbauungsordnung sind folgende Nutzungsflächen zu regeln:

a) Für alle Campingplätze:

- Verkehrsfläche
- Sammelparkplätze
- Residenzplätze
- Mischfläche
- Betriebsgebäude

b) Für Seegärtli zusätzlich:

- Regenüberlaufbecken

c) Für Aaregg zusätzlich:

- fest eingerichtete Unterkünfte resp. Bungalows

Auf einem Teil des Areals Aaregg, der maximal 20 % umfasst, können fest eingerichtete Unterkünfte errichtet werden.

Als Residenzplätze gelten Plätze, die zum dauernden abstellen von Wohnwagen und den dazugehörigen angebauten Unterkünften dienen.

Als Mischfläche gilt die Fläche, auf der durch denselben Mieter Zelte, Wohnwagen und Mobilheime für die Dauer von maximal 6 Monaten pro Jahr aufgestellt werden dürfen.

Der Bauabstand (inkl. mobile Behausungen¹) zur Uferschutzzone Sektor a / zum Rand des Sektors D darf in der Regel 4 m nicht unterschreiten, wobei

¹ Als mobile Behausungen gelten Wohnwagen auf Sockel, Mobilhomes, fest eingerichtete Hauszelte die länger als 6 Monate pro Jahr aufgestellt werden.

die Uferschutzzone 3 m umfasst und ab Oberkant Seeuferböschung gemessen wird.

Für Betriebsgebäude gelten die baupolizeilichen Masse der Wohn- und Gewerbezone WG2 gemäss Baureglement ohne Mehrlänge-, resp. Mehrbreitezuschlag. Vorbehalten bleiben reduzierte Abmessungen aus Gründen des Uferschutzes, die mit der Überbauungsordnung festzulegen sind.

Dauerwohnsitze sind nur für das betriebsnotwendige Personal gestattet.

Gestaltungs-
grundsätze

³ Für fest eingerichtete Bauten ist eine lockere Bebauungsstruktur vorzusehen. Blickbeziehungen zum See sind freizuhalten.

Die für den Betrieb erforderlichen 2-geschossigen Gebäude (Wohnhaus, Betriebsgebäude etc.) sind möglichst zentral anzuordnen.

Entlang der Seestrasse ist eine geeignete Bepflanzung mit Bäumen und Laubholzlebhägen vorzusehen.

Die Campingplätze sind mit einheimischen Sträuchern und Bäumen angemessen zu begrünen.

Der Baumbestand entlang der Seeuferlinie ist geschützt, wobei nötige Fällungen mit Ersatzpflanzungen zulässig sind.

Weitergehende Be-
stimmungen

⁴ Die internen Verkehrsflächen sind für den Mischverkehr bestimmt und können mit einem Hartbelag versehen werden.

Parkplätze sind im folgenden Ausmass bereitzustellen:

- | | |
|--|---------------------|
| a) Pro 100 m ² Residenzplätze | 1 Abstellplatz |
| b) Pro Wohneinheit | 1 Abstellplatz |
| c) Pro 10 Abstellplätze gemäss a) und b) | 1 Besucherparkplatz |

Im Aaregg ist Fussgängern auch während dem Campingbetrieb der Zugang zum Ufer zu ermöglichen.

Art. 214

Sektor E
(ZÖN Strandbad)

¹ Der Sektor E ist eine Zone für öffentliche Nutzung gemäss Art. 77 BauG mit der Zweckbestimmung Strandbad. ES III.

² Für die Grundzüge der Überbauung und Gestaltung gelten:

- bestehende Bauten
- Neubauten gemäss baupolizeilichen Massen der Wohn- und Gewerbezone 2, Abstand zum Lambbach 10 m, Empfindlichkeitsstufe ES III.

Art. 215

Sektor F
(ZÖN Friedhof)

¹ Der Sektor F ist eine Zone für öffentliche Nutzung gemäss Art. 77 BauG mit der Zweckbestimmung Friedhof.

² Zulässig sind betriebsnotwendige Bauten. Es gelten die baupolizeilichen Masse der Dorfkernzone DK gemäss Baureglement. ES III.

Art. 216

Sektor G
(ZÖN kirchliche und
kulturelle Bauten,
Parkierung)

¹ Der Sektor G ist eine Zone für öffentliche Nutzung gemäss Art. 77 BauG mit der Zweckbestimmung kirchliche und kulturelle Bauten sowie Parkierung.

² Bestehend; Neubauten gemäss baupolizeilichen Vorschriften Zone WG2; Abstand zur Kirche mind. 35 m. ES III

Art. 217

Sektor H
(ZÖN «Burihaus»)

¹ Der Sektor H ist eine Zone für öffentliche Nutzung gemäss Art. 77 BauG mit der Zweckbestimmung «Burihaus».

³ Für untergeordnete Neubauten gelten die Vorschriften der Zone WG2; ES III.

Art. 218

Sektor I
(ZÖN Jugendherberge)

¹ Der Sektor I ist eine Zone für öffentliche Nutzungen nach Art. 77 BauG mit der Zweckbestimmung Jugendherberge. ES III.

² Die Jugendherberge kann mit einem Grenzabstand von mindestens 3 m und der bestehenden Gebäudehöhe erweitert werden.

Art. 219

Sektor J
(Kieswerk)

¹ Der Sektor J ist eine Zone für Materialabbau gemäss Art. 30 bis 35 BauV. ES IV.

² Es sind nur Bauten und Anlagen zulässig, die der Kiesgewinnung und -deponierung sowie der Kies- und Betonaufbereitung dienen. Ihr Abstand von der Uferlinie darf 10 m nicht unterschreiten.

³ Die Anlagen sind in geeigneter Weise einzugrünen.

Art. 220

Sektor K
(Gärtnerzone GäZ)

¹ Der Sektor K dient der Erhaltung der bestehenden Gärtnereibetriebe. ES III.

² Die Erweiterung der bestehenden Wohn- und Gewerbebauten sowie betriebsnotwendige An- und Nebenbauten sind gestattet.

³ An die Einordnung von Neu-, Um- und Anbauten in das Landschaftsbild werden hohe Anforderungen gestellt. Bei der Beurteilung eines Baugesuchs ist eine Fachinstanz beizuziehen.

Art. 221

ZPP «Löwen»

¹ Die Zone mit Planungspflicht ZPP „Löwen“ bezweckt den Umbau und die Erweiterung des bestehenden Hotels zu einem Hotel mit Restaurant. ES III.

² Gebäudelänge:	max. 20.0 m
Gebäudebreite:	max. 12.5 m exkl. Balkone
Gebäudehöhe:	max. 10.0 m ab Trottoir
Dach:	gleichseitig max. 25° Neigung Aufbauten gem. Art. 27 GBR

Untergeschoss:	Nebenräume, Fitnessräume unter Terrasse
Erdgeschoss:	Restaurant
Obergeschoss:	Gästezimmer
(inkl. Dachgeschoss):	Betriebsleiterwohnung

³ Die Gestaltung ist inkl. Materialien und Bepflanzung auf den Quai abzustimmen. Anordnung der Parkplätze auf GB 1339 und zusätzlich GB 1027. Die Vorgaben des generellen Gestaltungsrichtplans Quai sind zu beachten.

⁴ Zur Beurteilung der Baugesuche ist eine qualifizierte fachliche Beratung beizuziehen.

Art. 222

ZPP «Bären»

¹ Die Zone mit Planungspflicht ZPP „Bären“ bezweckt den Umbau und die Erneuerung des bestehenden Bärenareals.

² Zulässig sind Zentrumsnutzungen inkl. Wohnen. Das Geschoss auf Niveau Hauptstrasse ist einer publikumsorientierten Nutzung vorbehalten. Für Neubauten gelten die Gebäudemasse der Zone WG3. ES III.

³ Die Gestaltung hat dem öffentlichen Charakter der Umgebung Rechnung zu tragen. Die Vorgaben des generellen Gestaltungsrichtplans Quai sind zu beachten.

⁴ Zur Beurteilung der Baugesuche ist eine qualifizierte fachliche Beratung beizuziehen.

Art. 223

ZPP «Brienz»

¹ Die Zone mit Planungspflicht ZPP „Brienz“ bezweckt die Neubebauung mit Wohn- und Geschäftsnutzung oder Hotelnutzung. ES III.

² Gebäudelänge: max. 20.0 m
Sockelbau: gemäss Baulinie Ost u. West
Gebäudebreite: max. 10.0 m exkl. Balkone
Sockelbau gemäss Baulinie exkl. Balkone
Gebäudehöhe: max. 8.5 m ab Trottoir
Dach: gleichseitig geneigt, max. 25° Neigung,
Aufbauten gemäss Art. 27 GBR

³ Die Gestaltung inkl. Materialien und Bepflanzung ist auf den Quai abzustimmen. Der Sockelbau ist seeseitig zu begrünen. Die Vorgaben des generellen Gestaltungsrichtplans Quai sind zu beachten.

⁴ Zur Beurteilung der Baugesuche ist eine qualifizierte fachliche Beratung beizuziehen.

3. Uferschutzzone

Art. 310

Allgemein
(Sektor a bis f)
Nutzung, Gestaltung,
Bepflanzung

¹ In den Sektoren a bis f dürfen Bauten und Anlagen nur errichtet werden, wenn sie nach ihrem Zweck einen Standort in der Uferschutzzone erfordern, im öffentlichen Interesse liegen und die Uferlandschaft nicht beeinträchtigen. Soweit möglich sind die Uferbereiche zu Renaturieren, resp. naturnah zu gestalten.

² Bauten und Anlagen bedürfen der Zustimmung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und, soweit Wald betroffen ist, eine Bewilligung nach Waldgesetz.

³ In dem mit Lagerplatz bezeichneten Perimeter ist die Lagerung von Holz, Gesteinsmaterial und dergleichen zulässig. Die Deponie von Altmaterial, insbesondere Maschinen und Fahrzeuge ist untersagt. Der Lagerplatz Brunnen kann zudem verwendet werden für Viehschauen, Zirkusvorführungen und dergleichen. In der Zeit von Anfang Mai bis Ende Oktober müssen mindestens 10 Parkplätze für die Benutzer der Rastplätze zur Verfügung stehen.

⁴ Bezüglich der Gestaltung und Einordnung von Bauten und Anlagen werden besonders hohe Anforderungen gestellt.

⁵ An den mit «BP» bezeichneten Stellen sind Bootsplätze bis zu der in den Uferschutzplänen festgelegten Anzahl zulässig. Die notwendigen Eingriffe in die Uferlandschaft sind minimal zu halten, der Umgebung anzupassen und möglichst naturnah zu gestalten.

Art. 311

Sektor a

¹ Der Sektor a gilt als Uferschutzzone die u. a. den freien Seezugang ermöglichen soll.

² Ausser den im Plan bezeichneten Bootsplätzen und einfachsten Einrichtungen wie Sitzbänke, Abfallkörbe, etc. sind keine zusätzlichen Nutzungen gestattet. Vorbehalten bleibt die bisherig rechtmässige Nutzung.

Art. 312

Sektor b
(Bachtalen)

Im Sektor b darf der bestehende Restaurationsbetrieb unterhalten, zeitgemäss erneuert, umgebaut und im Rahmen von Art. 24 Raumplanungsgesetz erweitert werden. ES III.

Art. 313

Sektor c
(Diverse Wohn- und
Gewerbebauten)

Im Sektor c dürfen die bestehenden Wohn- und Gewerbebauten unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. ES III.

Art. 314

Sektor d
(Aaregg Süd)

¹ Im Sektor d dürfen die bestehenden Wohnbauten unterhalten und zeitgemäss erneuert werden. ES II.

² Abgehende Bäume sind gleichwertig in ungefährer Lage zu ersetzen.

Art. 315

Sektor e
(Aaregg bis Aare-
mündung)

¹ Im Sektor e bleibt die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang gewährleistet. ES III.

² Aufschüttungen und Abgrabungen über 40 cm sind nicht zulässig. Unter diesem Wert liegende Terrainveränderungen bedürfen der Zustimmung der kantonalen Bodenschutzfachstelle.

Art. 316

Sektor f
(Aaremündung Süd)

¹ Der Sektor g ist ein Naturschutzgebiet mit einem schutzwürdigen Schilf- und Auengehölzbestand (Waldareal).

² Alle Massnahmen und Vorkehrungen, welche die Beschaffenheit des Bodens oder die ökologischen Verhältnisse verändern können, sind zu unterlassen.

³ Insbesondere sind untersagt: Jedes Betreten oder Befahren, jegliche Ablagerungen oder Materialentnahmen sowie jedes Pflücken oder Ausgraben von wildwachsenden Pflanzen.

⁴ Die notwendige Kennzeichnung und die erforderlichen Pflegemassnahmen werden vom Gemeinderat angeordnet.

4. Freiflächen nach SFG

Art. 411

Sektor F1
(Quaianlage)

¹ Die Quaianlage ist ein vielfältig nutzbarer Bereich von besonderem öffentlichem Interesse.

² Zugelassen sind namentlich Einrichtungen wie Spiel- und Aufenthaltsbereiche, Infrastrukturbauten im Bereich der Baufelder, mindestens zweiseitig offene Überdachungen und Pergolen, Skulpturen etc. sowie die im Plan bezeichneten Park- und Bootstrockenplätze.

³ Die Sanierung und Neugestaltung des Quais richtet sich nach dem generellen Gestaltungsrichtplan Quai vom 29. April 2008.

Art. 412

Sektor F2
(Quai-Ergänzung)

¹ Die Quaiergänzung dient dazu, einen grösseren Platz für verschiedene Nutzungen und insbesondere öffentliche Veranstaltungen anzulegen sowie einen Aussichtspunkt zugänglich zu machen.

² Die Sanierung und Neugestaltung des Quais richtet sich nach dem generellen Gestaltungsrichtplan Quai vom 29. April 2008.

Art. 413

Sektor F3
(Erholung allgemein)

¹ Die Flächen im Sektor F3 dienen dem Verweilen.

² Sie sind mit den im entsprechenden Uferschutzplan bezeichneten Elementen und gestützt auf den Gestaltungsrichtplan Glyssibach-Lammbach auszustatten.

³ Es sind möglichst naturnahe Materialien zu verwenden.

Art. 414

Sektor F4
(Erholung Brunnen)

¹ An den mit BP bezeichneten Stellen sind Bootsplätze bis zu der im Uferschutzplan Nr. 4 festgelegten Anzahl zulässig. Die notwendigen Eingriffe in die Uferlandschaft sind minimal zu halten, der Umgebung anzupassen und möglichst naturnah zu gestalten.

² Die bestehenden Bootsplätze ausserhalb des bezeichneten Bereichs sind nach der Realisierung eines Bootshafens (nach 2023) aufzuheben, mit anschliessender Entfernung der Natursteinrampen inkl. alle Bootssteg-Einrichtungen, mit Umwandlung in einen kiesigen Flachstrand.

³ Die Gestaltung und der neue Verlauf der Uferlinie im Bereich der Parzelle Nr. 1125 ist, mit Berücksichtigung der Seeflächenbilanz auf der Kote 564.70 m.ü.M. im Einvernehmen mit den Fachstellen Wasserbau und Fischerei zu bestimmen.

Art. 415

Sektor F5
(Badehalbinsel)

Der Sektor F5 dient dem Badebetrieb des Campingplatzes.

Art. 416

Sektor F6 (Boots-
und Traile-
rabstellplätze)

Der Sektor F6 dient dem Abstellen von Bootstrailern und Zugfahrzeugen im Zusammenhang mit der Einwasserungsstelle sowie dem allgemeinen Seezugang. Der im Uferschutzplan mit einer strichpunktierten Linie bezeichnete Bereich ist für Bootsplätze bestimmt und darf nicht für das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen und Trailern benutzt werden.

Art. 417

Sektor F7 (Lager-
und Holzum-
schlagplatz Brun-
nen)

¹ Der Sektor F7 dient als Lager- und Umschlagplatz für Holz.

² Es besteht ein Nutzungsrecht zu Gunsten der Forstbetriebe Brienz.

Art. 418

Sektor F8 (Holz-
steg Quai)

¹ Im Sektor 8 ist die Realisierung eines Holzstegs zulässig.

² Für die Gestaltung massgebend ist das Projekt zur Quaiplanung.

Art. 419

Gestaltungsele-
mente und Bepflan-
zung Quai

¹ Die Querverbindungen vom Quai zum Dorf sind in geeigneter Form zu markieren.

² Bei Neupflanzungen sind nur standortheimische Bäume und Sträucher aus regionaler Herkunft zu verwenden. Die Anordnung neuer Bäume erfolgt im Bauprojekt. Geschützte Bäume können mit Bewilligung des Gemeinderats durch Ersatzpflanzungen für bewilligen.

³ Im Übrigen ist der generelle Gestaltungsrichtplan Quai vom 29. April 2008 zu beachten.

Art. 420

Baufelder

¹ Die Baufeldern (BF) 1–3 und GR sind Zonen für öffentliche Nutzungen.

² Folgende Bauten und Anlagen sind gestattet:

BF1, 2 WC-Anlage mit ergänzender Infrastruktur

BF3 Hafengebäude mit Restaurant, Verkaufsgeschäft und WC-Anlage

BF GR Rastplatz-Unterstand mit WC-Anlage

³ Die Gebäudehöhe beträgt max. 5 m. Die Gebäudelänge ist frei.

Art. 421

Schiffsanlegestellen An den in den Uferschutzplänen bezeichneten Stellen sind bauliche Anlagen für das Anlegen von Schiffen (Anbinde- und Hafentische) zugelassen.

Art. 422

Rastplätze ¹ An den in den Uferschutzplänen bezeichneten Stellen sind die bestehenden Rastplätze zu erhalten oder neu einzurichten.

² Sie sind mit den bezeichneten Elementen auszustatten.

³ Es sind möglichst naturnahe Materialien zu verwenden.

5. Flächen nach übergeordnetem Recht

Art. 510

Der Sektor Z ist Areal der Bahnbetriebe. Es sind betriebsnotwendige und standortgebundene Bauten und Anlagen gestattet.

Art. 511

Für den Wald gelten die Bestimmungen der Waldgesetzgebung und ergänzend die Hinweise gemäss diesen Vorschriften und den Plänen.

6. Uferwege

Art. 610

Der Anhang mit den Skizzen 1–13 ist ein integrierender Bestandteil dieser Vorschriften.

Art. 611

Uferweg für Wanderer

¹ In den Abschnitten

1R. 06-08A Gemeindegrenze-Bachtalen

1L. 01/R. 01-03B Lammbach

1L. 01-02B Nasen-Bottenbalm

1L. 01-02C Bottenbalm-Engi

1L. 02-06A Engi-Waldrand

1L. 02-06B Waldrand-Giessbach

ist der Uferweg als Wanderweg auszubilden und zu unterhalten.

² Der Wanderweg soll:

a) eine Breite von 0.80 m aufweisen

b) mit einem Naturbelag versehen sein.

³ An gefährlichen Stellen, insbesondere in den Abschnitten

1L. 01/R. 01-03B Lammbach

1L. 01-02B Nasen-Bottenbalm

1L. 01-02C Bottenbalm-Engi

sind Vorkehrungen (Zäune) zu treffen, die das Verlassen des Weges verhindern.

Art. 612

Im Abschnitt 1R. 06-08A Gemeindegrenze-Bachtalen führt ein Uferpfad entlang der Kantonsstrasse auf einem Bankett.

Art. 613

¹ In den Abschnitten

1L. 01.02B Nasen-Bottenbalm

1L. 01-02C Bottenbalm-Engi

sind die bestehenden Wege und Pfade auszubauen.

² Die notwendigen Verbauungen wie Hangsicherungen usw. sind möglichst naturnah zu gestalten.

Art. 614

Im Abschnitt 1L. 02-06A Engi-Waldrand sind die Wege in ihrem heutigen Zustand zu erhalten.

Art. 615

Im Abschnitt 1L. 02-06B Waldrand-Giessbach dient das bestehende Wegnetz als Uferweg.

Art. 616

Ab Schifffländte Giessbach bis zur Gemeindegrenze Iseltwald gilt der bestehende Wanderweg in Ufernähe als Uferweg SFG.

Art. 617

Uferweg für Spaziergänger

¹ in den Abschnitten
1R. 06-08C Dittligen-Kirche
1R. 05-06A Kirche-Quaianlage
1R. 03-04A Bahnstation
1R. 03-04B Bahnstation-Strandbad
1L. 01/R. 01-03A Strandbad
1L. 01/R. 01-03C Seegärtli
1L. 01/R. 01-03D Seegärtli-Altes Aaregg
1L. 01/R. 01-03E Altes Aaregg
1L. 01/R. 01-03F Altes Aaregg-Kieswerk
1L. 01/R. 01-03G Aarebrücke
1L. 01/R. 01-03H Lagerplatz
1L. 01/R. 01-03J Brunnen
1L. 01-02A Brunnen-Nasen sowie von der Schifffländte Giessbach Richtung Iseltwald auf einer Länge von 300 m ist der Uferweg als Spazierweg auszubilden.

² Der Spazierweg muss insbesondere:

- a) kinderwagen- und rollstuhlgängig sein
- b) einen Naturbelag mit Kiesoberfläche (Chaussierung) aufweisen
- c) dauernd unterhalten werden

Art. 618

Im Abschnitt 1R. 06-08B Bachtalen-Dittligen führt der Weg entlang der Kantonsstrasse auf einem Bankett.

Art. 619

In den Abschnitten 1R. 06-08C Dittligen-Kirche und 1R. 05-06A Kirche-Quaianlage wird der asphaltierte Gehweg beibehalten.

Art. 620

In den Abschnitten 1L. 01/R. 01-03C Seegärtli und 1L. 01/R. 01-03E Altes Aaregg ist der Weg neu anzulegen. Das Parkieren von Autos auf dem Uferweg ist mit geeigneten Vorkehrungen zu verhindern.

Art. 621

In den Abschnitten 1L. 01/R-01-03D Seegärtli-Altes Aaregg, 1L. 01-03G Aarebrücke und 1L. 01/R. 01-03J Brunnen dient die Seestrasse teilweise als Verbindungsweg.

Art. 622

Im Abschnitt 1L. 01/R. 01-03F Altes Aaregg-Kieswerk ist der Uferweg entlang dem Kieswerkareal vor dem Werkverkehr zu schützen. Das Parkieren von Autos auf dem Uferweg ist mit geeigneten Vorkehrungen zu verhindern.

Art. 623

Im Abschnitt 1L. 01/R 01-03H Lagerplatz ist der Weg neu anzulegen. Er ist gegen den Lagerplatz durch einen kleinen Damm oder eine geeignete Bepflanzung zu schützen.

Art. 624

¹ Im Abschnitt 1L.02-06B ist sowohl bei der Tal- wie bei der Bergstation der Giessbachbahn ein Treppenlift für Rollstühle zu installieren und zu unterhalten.

² Im Abschnitt 1L.02-06-B ist am Ende des rollstuhlgängigen Abschnittes von der Schiffländte Giessbach Richtung Iseltwald (300 m) ein Rastplatz zu erstellen. Dieser dient als Wendepunkt für Rollstühle und bildet das Ende dieses Abschnittes.

³ Warnschilder zum Schutz vor Naturgefahren sind an den bezeichneten Stellen anzubringen.

7. Inkrafttreten

Art. 710

¹ Die Uferschutzplanung tritt mit der Genehmigung durch das kantonale Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten der Uferschutzplanung werden die Überbauungsvorschriften und die Überbauungspläne 1–8 vom 3. Juli 1997 mit Änderungen und Ergänzungen aufgehoben und das Realisierungsprogramm ersetzt.

Genehmigungsvermerke

Mitwirkung vom 5. Mai bis 26. Juni 2007

Vorprüfung vom 25. Juni 2008

Publikation im Amtsblatt vom
Publikation im Amtsanzeiger vom

Öffentliche Auflage vom
Einspracheverhandlungen am
Erledigte Einsprachen
Unerledigte Einsprachen

Beschlossen durch den Gemeinderat
am

Beschlossen durch die Einwohner-
gemeinde am

Präsident

Sekretär

Peter Flück

Thomas Dreyer

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:
Brienz,

Gemeindeschreiber

**Genehmigt durch das Kantonale Amt für
Gemeinden und Raumordnung**

Anhang 1–13 (Normalprofile)